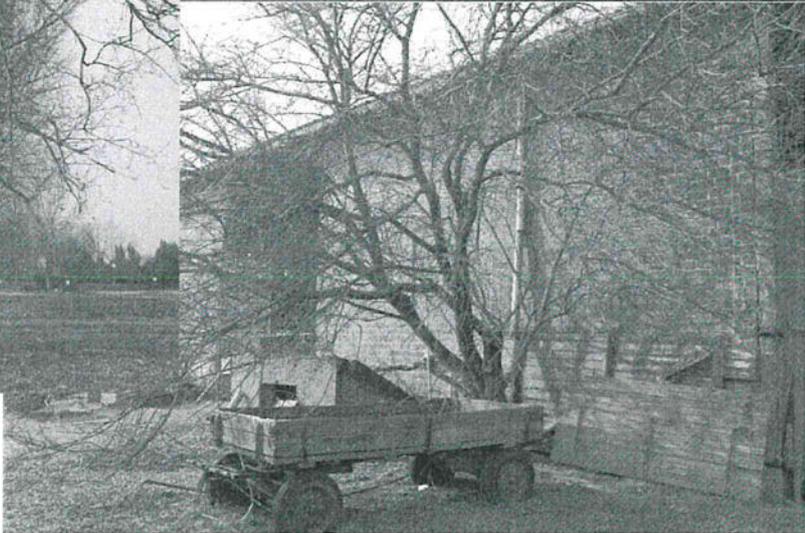


Vereinfachter Umweltbericht - Darstellung der Belange von Natur, Landschaft und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 20 "Am Störkanal" der Gemeinde Plate Landkreis Ludwigslust-Parchim



Auftraggeber

ASSW
Architekten und Stadtplaner
Stutz & Winter
Mecklenburgstrasse 13
19053 Schwerin

Auftragnehmer

Umwelt & Planung
Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

28.07.2015


.....

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass.....	4
1.2 Beschreibung des Plangebietes	4
1.3 Bedarfsumfang an Grund und Boden.....	4
1.4 Naturräumliche Einordnung und Schutzgebiete.....	6
2. Schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung	6
2.1 Schutzgut Mensch	6
2.1.1 Bestandserfassung.....	6
2.1.2 Prognose der Umweltauswirkungen	6
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	7
2.2.1 Bestandserfassung.....	7
2.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen	9
2.3 Schutzgut Boden	11
2.3.1 Bestandserfassung.....	11
2.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen	11
2.4 Schutzgut Wasser	11
2.4.1 Bestandserfassung.....	11
2.4.2 Prognose der Umweltauswirkungen	11
2.5 Schutzgut Klima und Luft.....	12
2.5.1 Bestandserfassung.....	12
2.5.2 Prognose der Umweltauswirkungen	12
2.6 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild	12
2.6.1 Bestandserfassung.....	12
2.6.2 Prognose der Umweltauswirkungen	12
2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	12
2.7.1 Bestandserfassung.....	12
2.7.2 Prognose der Umweltauswirkungen	12
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	13
2.8.1 Bestandserfassung.....	13
2.8.2 Prognose der Umweltauswirkungen	13
3. Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	13
3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren bei Durchführung des Vorhabens.....	13
3.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	14
4. Vermeidung und Ausgleich.....	14
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	14
4.2 Minimierungsmaßnahmen	14

5. Fachrechtliche Regelungen 15
6. Zusammenfassung 15
7. Kostenschätzung nach DIN 276 16

Tabelle 1: Biotoptypen mit Bewertung und Schutzstatus nach Eingriffsregelung M-V, Kartierung März 2015. 8

Tabelle 2: Auflistung unvermeidbarer Gehölzrodungen im UG. 9

Abbildung 1: Plangebiet - Ehemalige Tierproduktionsanlage mit den zwei Stallungen (mittig) und zwei Lagerhallen, 24.03.2015. 5

Abbildung 2: Versiegelte Zufahrten/Lagerplätze im Plangebiet, im Vordergrund eine der zwei stillgelegten Kläranlagen, 24.03.2015. 6

Abbildung 4: Pappelreihe und Störkanal südlich angrenzend am Geltungsbereich, 11.01.2015. ... 10

Abbildung 3: Zwei der zu rodenden jungen Einzelbäume (Rhamnus frangula, Acer pseudoplatanus) im Plangebiet, 24.03.2015. 10

Anlage 1: Biotopbestandsplan

1. Einleitung

1.1 Anlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 20 "Am Störkanal" und den damit verbundenen Abriss ehemaliger Stallungen und Lagerhallen beabsichtigt die Gemeinde die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. Ziel ist es ebenfalls eine städtebaulich geordnete Entwicklung im Ort Plate zu sichern.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung von 21 Einfamilienhäusern auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Plate e. G. in der Gemarkung Plate, Flur 2.

Bei dem vorliegenden B-Plan handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich. "Bebauungspläne der Innenentwicklung können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden. Hierzu gehört auch die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB" (Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger 2011¹).

Dennoch sind im Rahmen des B-Planverfahrens die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt sachgerecht darzustellen und zu prüfen.

Der Vorhabenträger beauftragte das Büro Umwelt & Planung mit der Erstellung eines solchen vereinfachten Umweltberichtes.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Der B-Plan Nr. 20 "Am Störkanal" liegt im Ort Plate der Gemeinde Plate im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes und beträgt somit 2,61 ha.

Auf dem strukturarmen Plangebiet stehen vier Gebäude. Insgesamt eine geschlossene Lagerhalle und zwei Stallanlagen sowie eine halboffene Scheune (s. Abb. 1). Die Lagerhalle wird derzeit zur Einlagerung von Kraftfutter genutzt. Die beiden Stallungen wurden von einem ortsansässigen Bootsbauern gemietet und dienen als Winterquartier (Stellplätze von Booten). Die Scheune wird von einem Reetdachdecker als Lagerplatz genutzt. Vor den Hallen sind betonierte Flächen welche für die Lagerung von Stallmist angelegt wurden (s. Abb. 2). Das westliche UG ist Frischgrünland, alle übrigen Freiflächen im UG sind mit ruderalen Stauden bewachsen und unterliegen einer regelmäßigen Nutzung durch Mahd oder Beweidung. Außerhalb des Geltungsbereiches, am Störkanal säumt eine Pappelreihe das Plangebiet. Im UG selbst stocken nur wenige Einzelbäume und Sträucher (s. Abb. 3).

Begrenzt wird das westliche UG vom Störkanal (s. Abb. 4), alle übrigen umliegenden Flächen sind durch konventionelle Wohnsiedlungen geprägt.

1.3 Bedarfsumfang an Grund und Boden

Geplant ist der Abriss aller Gebäude mit Entsiegelung von Zufahrten und Lagerplätzen als auch die unvermeidbaren Fällungen weniger Gehölze. Mit Aufstellung des B-Planes werden 21 Einfamilienhausgrundstücke geschaffen. Bei einer Plangebietsgröße von 2,61 ha werden die Grundstücksgrößen zwischen 670 m² und 875 m² variieren. Festgesetzt ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 inklusive geplanter Zuwegungen, Garagen, Carports, Stellplätze und sonstigen Nebenanlagen wie Gewächs- und Gartenhäusern. Dies entspricht einer zulässigen Überbauung von maximal 40 % eines jeden Grundstücks.

¹ INNERE WERTE IM SIEDLUNGSBESTAND-BESCHLEUNIGTE PLANUNG MIT §13A BAUGB, HANDLUNGSLEITFADEN FÜR STADTPLANER UND KOMMUNALE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER, OKTOBER 2011.

Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes erfolgt über ein ringförmiges Erschließungssystem, welches im Kreuzungsbereich „Büdnercke“ / „Am Radelsberg“ an die bestehende Verkehrsachse „Büdnercke“ angebunden wird.

Die innere Verkehrserschließung des Plangebietes wird durch eine den Straßenbaurichtlinien entsprechende Erschließungsstraße mit 5 m Breite gesichert. Von der geplanten befestigten Verkehrsfläche aus werden die zukünftigen neu zu errichtenden Gebäude verkehrstechnisch erschlossen.

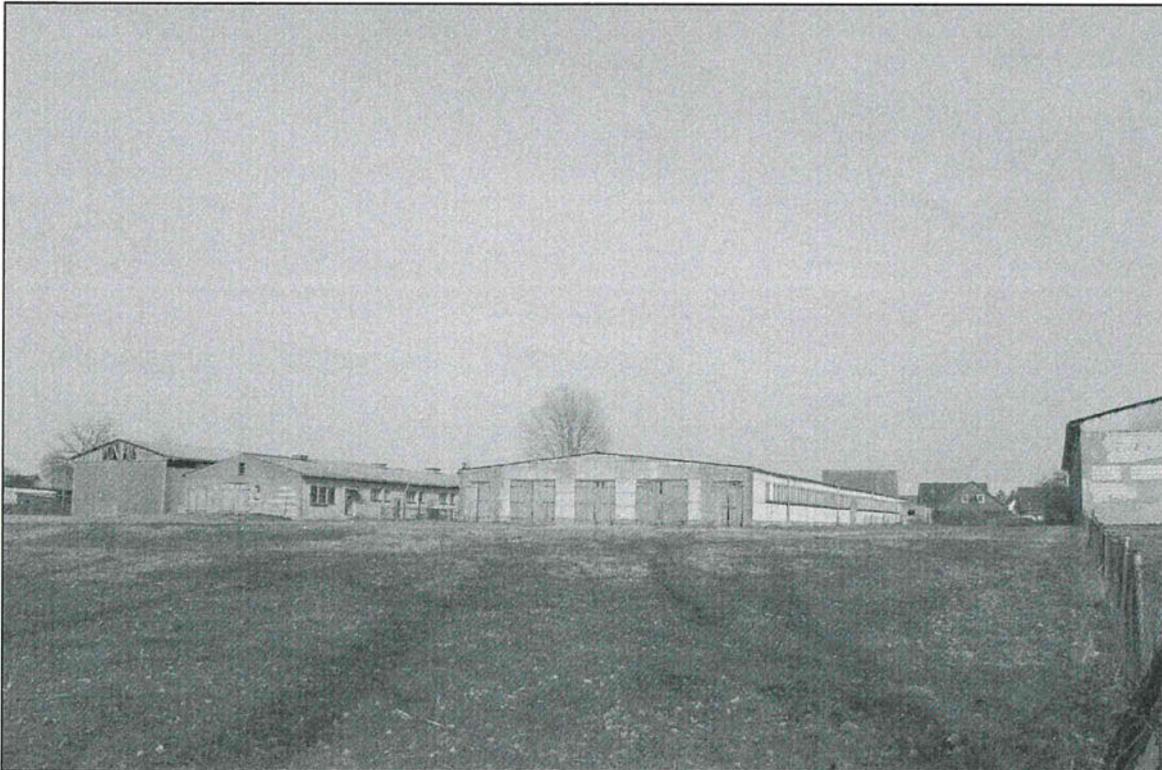


Abbildung 1: Plangebiet - Ehemalige Tierproduktionsanlage mit den zwei Stallungen (mittig) und zwei Lagerhallen, 24.03.2015.



Abbildung 2: Versiegelte Zufahrten/Lagerplätze im Plangebiet, im Vordergrund eine der zwei stillgelegten Kläranlagen, 24.03.2015.

1.4 Naturräumliche Einordnung und Schutzgebiete

Das UG befindet sich in der Landschaftszone `Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte` in der Landschaftseinheit `Lewitz` (www.umweltkarten.de²).

Der das UG im Westen begrenzende Störkanal mit seinen uferbegleitenden Gehölzsäumen zählt zum Landschaftsschutzgebiet Lewitz (VO LR Parchim v. 1.2.2010³). Internationale Schutzgebiete liegen in Abständen von mehr als 2.000 m und somit außerhalb des Wirkungsbereiches.

2. Schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandserfassung

Um 1990 wurde die Tierproduktion auf dem Gelände eingestellt. Die das Plangebiet begrenzenden Wohnbebauungen der Straßen am Radelsberg, zu den Scheperstücken und Büdnerecke sind überwiegend durch konventionelle Einfamilien- und Doppelhäuser gekennzeichnet. Mit der Errichtung von 21 Einfamilienhäusern auf dem derzeit kaum genutzten Gelände ist aufgrund des zukünftigen regelmäßigen Straßenverkehrs von einer Steigerung des Lärms und der Abgasimmissionen auszugehen.

2.1.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung der geplanten 21 Einfamilienhäuser kommt es zur Erhöhung der Anwohnerzahl und somit zur Zunahme des Verkehrsaufkommens und dadurch resultierende

² [WWW.UMWELTKARTEN.DE](http://www.umweltkarten.de), BESUCHT AM 08.04.2015.

³ VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "LEWITZ LANDKREIS PARCHIM" VOM 01. FEBRUAR 2010.

Lärm- und Abgasimmissionen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine ringförmige Planstraße mit 5 m Breite welche an die bestehende Verkehrsachse „Büdnercke“ anknüpft.

Für den B-Plan Nr. 20 liegt eine schalltechnische Untersuchung vor (TÜV Nord, 2015⁴). Diese betrachtete in verschiedenen Szenarien möglicher Verkehrsführungen die Geräuschimmissionen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Planvorhaben auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Verkehrsaufkommens zu keinen unzumutbaren Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft führt und der Schallschutz gegeben ist. Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 werden eingehalten und teilweise unterschritten.

Geruchs- und Lichtimmissionen können für das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandserfassung

Biotop- und Gehölzschutz

Das gesamte UG wurde im Frühjahr 2015 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013⁵) unterzogen. Im Ergebnis wurden folgende Biotop- und Nutzungstypen erfasst (s. Tab. 1).

Das Plangebiet ist geprägt durch vier ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Davon zwei Stallungen, eine Lagerhalle und eine offene Scheune (Biotopcode: ODS). Eine weitere Versiegelung des Plangebietes stellen die vorhandenen Zufahrten (Biotopcode: OVW) und Lagerplätze (Biotopcode: ODS) dar. Das westliche UG ist mit artenarmen Frischgrünland (Biotopcode: GMA), die Flächen zwischen den Gebäuden mit ruderalen Stauden (Biotopcode: OBD) bewachsen. Nur wenige Einzelbäume wie z. B. drei wegbegleitende Stieleichen (Biotopcode: BBJ) im Nordwesten und Sträucher (Biotopcode: PHX) stocken im Gebiet (s. Anlage 1 - Biotopbestandsplan). Zwischen Plangebiet und Störkanal säumt eine etwa 100 m lange Pappelreihe (Biotopcode: BRN) das Gebiet. Bäume nicht Verkehrswege begleitender Baumreihen mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind nach § 18 NatSchAG M-V⁶ geschützt.

Im Jahr 1999 wurde im Plangebiet eine nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Hecke erfasst. Nach gemeinsamer Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Lk LWL-PCH wurde diese Hecke nicht mehr vorgefunden. Auch konnte kein Nachweis einer illegalen Rodung erbracht werden. Um zukünftigen Missverständnissen vorzubeugen, ist die Entfernung der registrierten Hecke aus dem digitalen Kataster des Lk LWL-PCH ratsam.

In der Anlage 1 sind alle Gehölze erfasst. Bäume und flächige Gehölze welche zur Fällung vorgesehen sind, wurden entsprechend markiert. Bäume mit einem Stammumfang von mind. 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 1,30 sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt und nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V (2007)⁷ auszugleichen.

⁴ SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "AM STÖRKANAL" IN PLATE

⁵ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

⁶ GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – NATSCHAG M-V) VOM 23. FEBRUAR 2010, GVOBL. M-V 2010, S. 66.

⁷ BAUMSCHUTZKOMPENSATIONSERLASS VERWALTUNGSVORSCHRIFT DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ VOM 15. OKTOBER 2007.

Tabelle 1: Biotoptypen mit Bewertung und Schutzstatus nach Eingriffsregelung M-V⁸, Kartierung März 2015.

Biotopcode	Biotopbezeichnung	Regenerationsfähigkeit ⁹	Rote Liste Biotoptypen BRD ¹⁰	Schutzstatus ¹¹	Biotopwert ¹²
ODS	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	-	-	-	0
OVW	Versiegelter Wirtschaftsweg	-	-	-	0
OVU	Nicht oder teilversiegelter Wirtschaftsweg	-	-	-	0
OVL	Straße	-	-	-	0
OBD	Brachfläche der Dorfgebiete	1	-	-	1
OSK	Ehemalige Kläranlage	-	-	-	0
GMA	Artenarmes Frischgrünland	2	3	BWB	3
BRN (außerhalb Geltungsbereich)	Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe	3	2	(§18)	3
BBJ	Jüngerer Einzelbaum	1	-	-	1
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten	1	-	-	1
PHW	Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzen	1	-	-	1

Das Kompensationsverhältnis richtet sich nach dem Stammumfang (cm) des zu fällenden Baumes. Bäume mit einem Stammumfang von 50 bis 150 im Verhältnis 1 : 1; mit 150 bis 250 Stammumfang im Verhältnis 1:2 und mit einem Stammumfang von > 250 im Verhältnis 1:3. Für die unvermeidbaren Gehölzrodungen im Plangebiet wird der erforderliche Ausgleich (siehe Tab. 2) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Plangebiet realisiert. Die geplante Ausgleichpflanzung von 20 Hochstämmen (s. Tab 2) ist straßenbegleitend und auf öffentlichen Grünflächen des Plangebietes vorgesehen.

⁸ LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (1999): HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG. SCHRIFTENREIHE, 1999/HEFT 3, GÜLZOW.

⁹ Regenerationsfähigkeit (HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG LUNG 1999): Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre, Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre, Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre, Stufe 4 = größer 150 Jahre

¹⁰ Rote Liste Biotoptypen BRD: Stufe 1 = potenziell gefährdet oder nicht gefährdet, Stufe 2 = gefährdet, Stufe 3 = stark gefährdet, Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht

¹¹ Schutzstatus: § = gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V, § 30 = gesetzlich geschütztes Biotop nur nach § 30 BNatSchG, § 18 = gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V, § 19 = gesetzlich geschützte Allee oder Baumreihe nach § 19 NatSchAG M-V, BWB = weiteres besonders wertvolles, nicht geschütztes Biotop

¹² Die Einstufung des Biotopwertes richtet sich nach dem höchsten Wert aus Regenerationsfähigkeit und Einstufung in die Rote Liste der Biotoptypen (HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG LUNG 1999).

Tabelle 2: Auflistung unvermeidbarer Gehölzrodungen im UG.

Gehölz-Nr.	Gehölzart	StU in 1,30 m Höhe (m)	St Ø (m)	Kronen Ø (m)	Kompensationserfordernis (Stk Hochstamm - 14-16 Stu)
1	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	~ 0,63	0,2	6	2
2	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	~ 1,26	0,4	8	2
3	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	~ 0,94	0,3	8	2
4	Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)	~ 2,19	mehrstämmig 0,4; 0,3	8	4
5	Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)	~ 1,89	mehrstämmig 3 x 0,2	8	4
6	Frühblühende Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	~ 2,83	mehrstämmig 3 x 0,3	8	6

Fauna

Im Rahmen des B-Planverfahrens wurde ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) angefertigt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden aufgrund des vorhandenen Gebäude- und Biotopbestandes Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse vorgenommen. Für alle übrigen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Im AFB wurden mögliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bauvorhabens auf die Fauna geprüft. Des Weiteren erfolgte eine tabellarische Prüfung zur möglichen Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Errichtung der geplanten 21 Einfamilienhäuser sind unvermeidbare Gehölzrodungen verbunden. Die wenigen zu fällenden Gehölze sind junge Sträucher und Bäume. Der Ausgleich erfolgt im Eingriffsort (s. Pkt. 2.2.1 und Anlage 1).

Im Ergebnis des AFB ist für die vorkommenden Brutvogelarten und Fledermäuse eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September keine Bauarbeiten durchzuführen sind ($V_{AFB} 1$).

Um Beeinträchtigungen von potenziellen Zwischen- oder Sommerquartieren vorkommender Fledermausarten zu vermeiden, sind vor Baubeginn zwei Fledermausflachkästen an der angrenzenden Pappelreihe anzubringen ($CEF_{AFB} 1$).

Das nahe ländliche Umfeld generiert den Verlust der nur wenigen Brutplätze nachgewiesener gebäudebewohnender Brutvogelarten. Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach Realisierung der im AFB genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen demnach nicht zu erwarten.

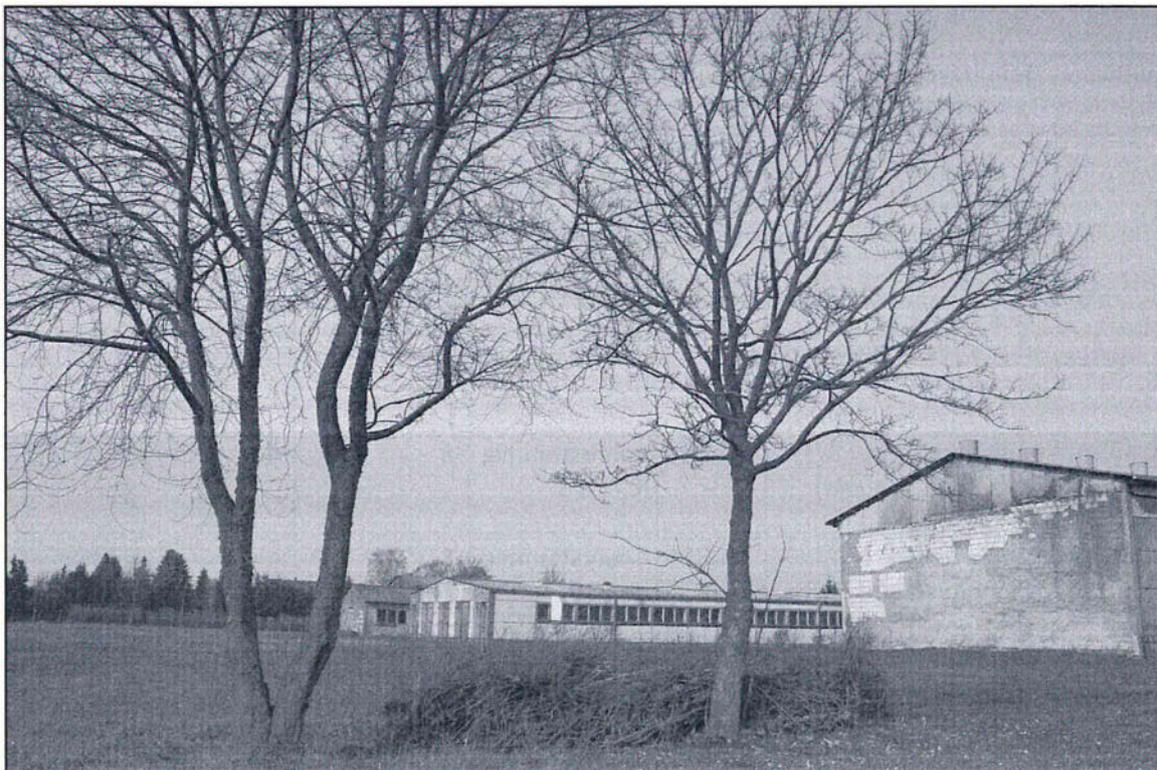


Abbildung 3: Zwei der zu rodenden jungen Einzelbäume (*Rhamnus frangula*, *Acer pseudoplatanus*) im Plangebiet, 24.03.2015.



Abbildung 4: Pappelreihe und Störkanal südlich angrenzend am Geltungsbereich, 11.01.2015.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Bestandserfassung

Laut der Bodenübersichtskarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BÜK 200¹³) ist die Sand-Braunerde die vorherrschenden Bodenart im UG.

Die Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (IGU 2015¹⁴) wurde mit der Erstellung eines geotechnischen Berichts (März 2015) beauftragt. Im Ergebnis der Bodenuntersuchungen konnten im UG im Oberboden humose Sande, in der mittleren Baugrundsicht schwach schluffige und in der unteren Baugrundsicht schluffige Böden angesprochen werden.

Es ist davon auszugehen das die Böden insbesondere im Bereich der bestehenden Hallen und Stallungen als auch unter den versiegelten Flächen teilweise stark anthropogen verändert sind (Aufschüttungen etc.). Eine Belastung der Plangebietsfläche durch Altlasten konnte nach Sondierung und anschließender Analyse der Proben ausgeschlossen werden.

2.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Beeinträchtigungen des Bodens ergeben sich aus der Versiegelung bisher offener Bodenbereiche durch die geplante Erschließungswege und Bebauungen. Daher geht Boden dauerhaft für die Grundwasserneubildung verloren.

Die bereits vorhandenen Versiegelungen (Stallungen, Zuwegungen etc.) werden vollständig entsiegelt und fachgerecht entsorgt. Fundamente und Bauwerksteile sind vollständig zurückzubauen. Die entstehenden Baugruben sind lagenweise mit frostsicherem Sand zu verfüllen. Die mittlere und untere Baugrundsicht ist zur Gründung grundsätzlich geeignet, die obere Schicht ist dabei vollständig zu entfernen. Vorbelastete Böden werden abgetragen und fachgerecht entsorgt (IBU 2015).

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandserfassung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Das UG liegt im Trinkwasserschutzgebiet III Banzkow. Der außerhalb des Plangebiets fließende Störkanal ist als Bundeswasserstraße der Wasserstraßenklasse I ausgewiesen. Hierzu ist laut § 29 NatSchAG M-V ein Gewässerschutzstreifen von 50 m zu baulichen Anlagen einzuhalten.

2.4.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Aufgrund der geplanten Versiegelungen durch die Bebauung und Erschließungswege kommt es zur Verringerung von versickerungsfähigen Flächen und einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Beeinträchtigungen des Grundwassers können sich zusätzlich aus der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung sowie durch Gefährdungen aus dem Eintrag wassergefährdender Stoffe ergeben. Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser sind mit den B-Plan nicht verbunden.

¹³ BÜK - BODENÜBERSICHTSKARTE 1:200.000

¹⁴ IGU-INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR GRUNDBAU UND UMWELTTECHNIK MBH, GEOTECHNISCHER BERICHT ZUM B-PLAN NR. 20 "AM STÖRKANAL" IN PLATE

2.5 Schutzgut Klima und Luft

2.5.1 Bestandserfassung

Großklimatisch betrachtet, liegt das UG im Klimabereich des maritim geprägten Binnenplanarklimas. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen im Mittel deutlich höher als 600 mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt überwiegend bei 7,9 bis 8,1 °C (LUNG M-V 1998).

2.5.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich haben Versiegelungen negative Auswirkungen auf das vorherrschende Lokalklima. Eine Verschlechterung der klimatischen Situation durch die geplante Bebauung kann durch die geplante intensive Begrünung des Plangebietes mit Bäumen, Sträuchern und Grünflächen kompensiert werden.

2.6 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

2.6.1 Bestandserfassung

Die Reliefform ist eben, in nordwestlicher Richtung fällt das Gelände schwach ab. Der durch IGU 2015 festgestellte Höhenunterschied beträgt etwa 1m.

Im direkten Umfeld des Plangebietes dominieren konventionelle Siedlungsflächen das Ortsbild. Die Flächen des B-Plans werden durch die vorhandenen Gebäude (Stallungen und Lagerhallen) und einer großen Freifläche, welche der Viehhaltung diente, geprägt. Die Gebäude befinden sich in überwiegend schlechtem baulichen Zustand. Auf dem Gelände stocken nur wenige Bäume und Sträucher.

2.6.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Realisierung des B-Plans Nr. 20 wird ein baulicher Missstand im Innenbereich der Gemeinde Plate beseitigt. Mit dem Abriss der Stallungen und Lagerhallen werden belastete Stoffe (Asbestdächer etc.) fachgerecht entsorgt.

Geplant ist die Errichtung von 21 Einfamilienhäuser. Die Bebauung passt sich unmittelbar den benachbarten Siedlungsflächen an und stellt einen einheitlichen Abschluss zum Störkanal dar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden daher vermieden.

2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

2.7.1 Bestandserfassung

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im UG keine Kultur- oder Bodendenkmale.

2.7.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Kultur- und Sachgüter können durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, Bodendenkmale durch direkte Überbauung beeinträchtigt werden. Werden im Zuge der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden, kann eine Veränderung oder Beseitigung dieser nach § 7 DSchG MV¹⁵ genehmigt werden. Vor Beginn der Erdarbeiten sind die Funde bzw. Fundstellen der zuständigen Stelle zu melden, fachgerecht zu bergen und zu dokumentieren.

¹⁵ DSchG MV - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern, Inkrafttreten der letzten Änderung: 01. Juli 2012.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

2.8.1 Bestandserfassung

Die Wechselwirkungen/-beziehungen stellen die Wirkungszusammenhänge zwischen den vorab beschriebenen Schutzgütern dar. Beispielsweise ist Wasser für den Menschen lebenswichtig, dementsprechend wirken sich die Gewässergüte und die Menge von Grund- und Oberflächenwasser indirekt über die Qualität und Quantität des Trinkwassers auf das Schutzgut Mensch aus.

2.8.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der geplanten Neuversiegelung (Gebäude und Erschließung innerhalb des B-Planes) von bislang nicht bebauten Flächen kommt es zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, welcher zur Verringerung der Grundwasserneubildung beiträgt.

Diese Flächen gehen dauerhaft für die weitere Bodengenese und Vegetationsentwicklung verloren. Aufgrund dessen sind auch Beeinträchtigungen hinsichtlich der faunistischer Entwicklung zu erwarten.

Mit der derzeitigen Bebauung durch Stallungen, Lagerhallen und Zuwegungen sind etwa 6.850 m² (~4.550 m² Gebäude, ~2.300 m² Zuwegungen und Lagerplätze) des etwa 26.100 m² großen Plangebietes versiegelt. Die Neuversiegelung durch die geplante Bebauung übersteigt die derzeitige Versiegelung in einem verhältnismäßig geringem Maße (Neuversiegelung ~ 8.475 m²) und führt somit auf dem bereits vorbelasteten Gebiet zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

3. Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren bei Durchführung des Vorhabens

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch den Neubau der geplanten Einfamilienhäuser mit den entsprechenden Nebenanlagen (Garagen, Carports etc.) mit einer GRZ von max. 40% sowie durch die notwendigen Verkehrsanlagen kommt es zu zusätzlichen Flächenversiegelungen. Auf ca. 5.500 m² ist das Plangebiet durch die vorhandene Bebauung überbaut. Durch die Errichtung der geplanten Wohngebäude werden überwiegend rudereale Staudenfluren und die zu entsiegelnde Flächen beansprucht. Daneben ist die Fällung von sechs jungen Gehölzen unvermeidbar (siehe Tab. 2).

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit Errichtung und Nutzung der geplanten Wohngebäude und Verkehrsanlagen ist von einer langfristigen und dauerhaften Erhöhung von Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen auszugehen. Die Lage des Plangebietes in einem bestehenden Siedlungsbereich, umgeben von anderen Wohngebäuden gleicher Art und baulichem Umfangs führt zu keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Verkehrshauptbelastung passt sich der bestehenden an und beschränkt sich somit auf die frühen Morgen- und Abendstunden.

- **Baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung von Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Hinzu kommen visuelle Reize und Erschütterungen durch die Bautätigkeiten mit Baufahrzeugen. Die Belastungen beschränken sich auf einen kurzfristigen Zeitraum der Erschließung und der Bautätigkeiten der Wohngebäude mit Nebenanlagen. Mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Boden (ZTVE StB), Vegetationsbeständen (DIN 18920) und Gehölzen (RAS-LP 4) werden erhebliche baubedingte Wirkfaktoren auf ein Mindestmaß reduziert.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Nach Betrachtung der Nullvariante also der Nichtdurchführung des Vorhabens kommt es auf der Fläche nach und nach zur Nutzungsaufgabe. Die Gebäude sind in einem schlechten baulichen Zustand, sodass eine sachgemäße Lagerung von Kraftfutter oder Düngemitteln auf langfristige Sicht nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Wintereinlagerung der Boote wird voraussichtlich auch im Hinblick der baufälligen Stallungen (defekte, fehlende Fenster und Lüftungsschächte etc.) nicht mehr lange praktiziert. Die Freiflächen würden nach Auflassung einer Viehbeweidung zunehmend ruderalisieren und eine natürliche Sukzession würde einsetzen.

Mit dem geplanten Vorhaben wird ein städtebaulicher Missstand beseitigt. Zudem werden bedenkliche Materialien wie z. B. Asbestdächer fachgerecht entsorgt. Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung eines städtebaulich hochwertigen Bindeglieds zwischen den Bebauungen am Ende der Straße Büdnerecke und der Wohnbebauung am Radelsberg.

4. Vermeidung und Ausgleich

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Folgende Maßnahmen vermeiden oder mindern die zu erwartenden Beeinträchtigungen entsprechend der gesetzlichen Forderung.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Einzelstammschutz (2 m hohe Bohlen) der vitalen Einzelbäume außerhalb der Baufelder
- Vermeidung von Schäden an zu erhaltenden Gehölzen (Eichen an Zufahrtsstraße, Pappelreihe am Störkanal)

4.2 Minimierungsmaßnahmen

- Entsiegelung und fachgerechte Entsorgung von stillgelegten Stallungen, Kläranlagen und versiegelten Zufahrt- und Lagerplätzen
- Angliederung an das bestehende Verkehrsnetz (Büdnerecke)
- Versickerung von anfallendem und nicht genutztem Oberflächenwasser auf den Grundstücken

5. Fachrechtliche Regelungen

Um Beeinträchtigungen der vorab aufgeführten Schutzgüter (Kap. 2.1 - 2.8) zu vermeiden, sind alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und andere geltende Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

- DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau
- RAS-LP 4 und die DIN 18920 - Normen und Richtlinien zum Schutz von Bäumen auf Baustellen
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
- Baumschutzkompensationserlass BSKE (2007)
- Artenschutz nach § 44 BNatSchG

6. Zusammenfassung

Am 10.11.2014 wurde durch die Gemeindevertretung der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Störkanal“ gefasst.

Bei dem vorliegenden B-Plan handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen.

Die Gemeinde plant auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Agrarbetriebes die Errichtung von 21 Wohngebäuden. Das Plangebiet ist 2,61 ha groß und liegt umgeben von überwiegend konventionellen Wohnsiedlungen östlich des Störkanals. Die zum größten Teil brach liegende Fläche ist nur mit wenigen jungen Einzelbäumen sowie Sträuchern bewachsen. Gekennzeichnet ist das Gebiet durch vier große Gebäude (zwei ehemalige Stallungen und zwei Lagerhallen).

Geplant ist neben dem Abriss und der fachgerechten Entsorgung der Gebäude, die Entsigelung von Zufahrten und Lagerplätzen. Die Rodung weniger Gehölze ist unvermeidbar.

Vorgesehen ist die Errichtung von 21 Wohngebäuden mit einer GRZ von 0,40 inklusive geplanter Zuwegungen, Garagen, Carports, Stellplätze und sonstigen Nebenanlagen wie Gewächs- und Gartenhäusern.

Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes erfolgt über ein ringförmiges Erschließungssystem, welches im Kreuzungsbereich „Büdnerecke“ / „Am Radelsberg“ an die bestehende Verkehrsachse „Büdnerecke“ angebunden wird. Die innere Verkehrserschließung wird durch eine Erschließungsstraße mit 5 m Breite gesichert.

Zur Kompensation der Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand werden im Plangebiet straßenbegleitend Hochstammpflanzungen standortgerechter Laubbäume festgesetzt.

Im Ergebnis der sachgerechten Darstellung und Prüfung aller Belange von Natur, Landschaft und Umwelt ist festzustellen, dass eine Durchführung des geplanten Bauvorhabens unter Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch hinsichtlich des Artenschutzes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aufgeführten Schutzgüter führt.

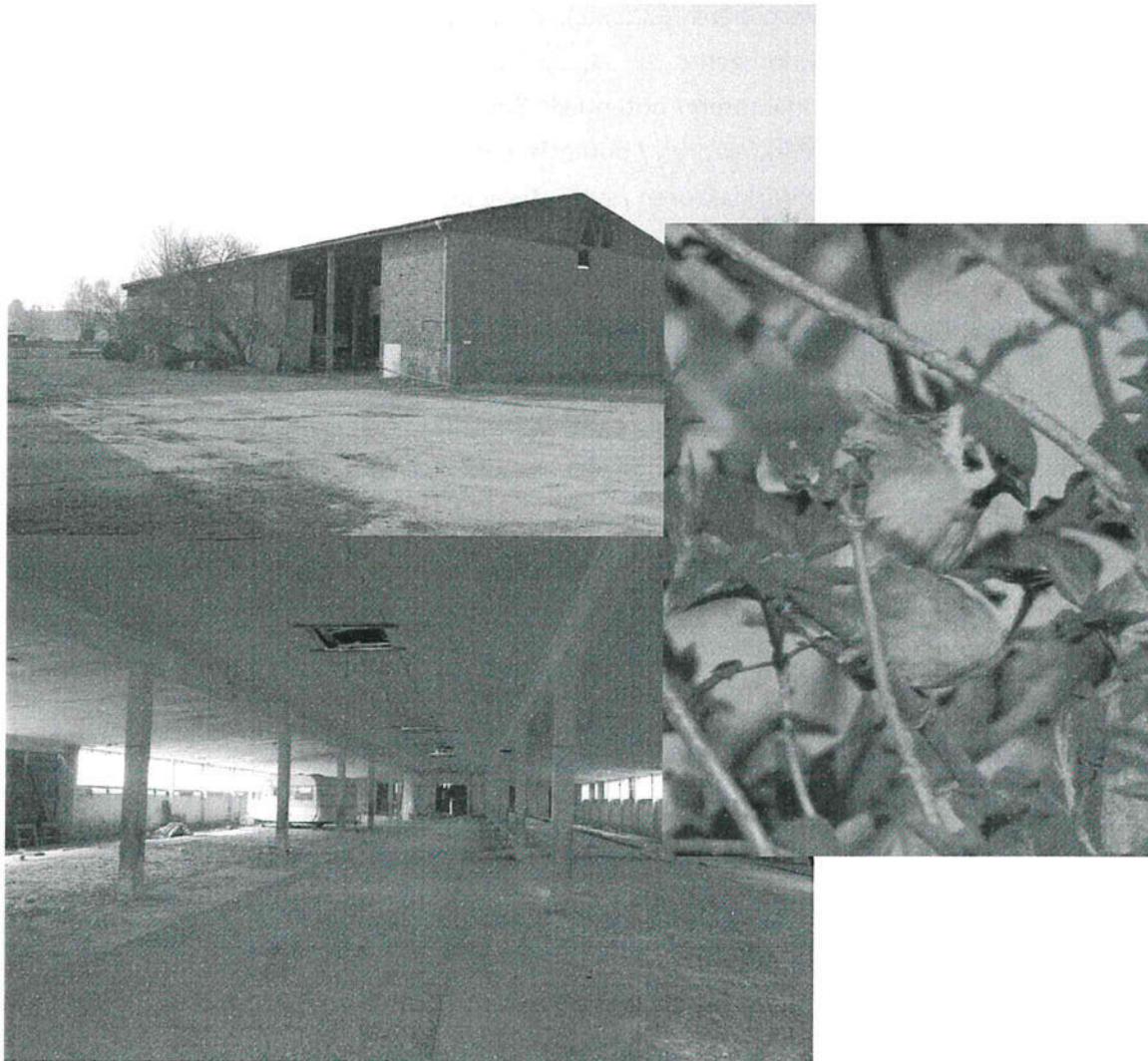
7. Kostenschätzung nach DIN 276

Menge	Einheit	Gegenstand	Einzelpreis	Gesamt
10	Stück	Standortgerechte Laubgehölze liefern & pflanzen: Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Hochstamm, 14-16 cm StU. 3 x v., m. B., 3-Bock	260,00	2.600,00
10	Stück	Standortgerechte Laubgehölze liefern & pflanzen: Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Hochstamm, 14-16 cm StU. 3 x v., m. B., 3-Bock	240,00	2.400,00
20	Stück	Verbisschutz - Kunststoffklappmanschette	3,00	60,00
20	Stück	Fertigstellungspflege Hochstammpflanzung	50,00	1.000,00
20	Stück	Entwicklungspflege Hochstämme	100,00	2.000,00
Summe		Außenanlagen		8.060,00

Anlage 1: Biotopbestandsplan

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 20 "Am Störkanal" der Gemeinde Plate Landkreis Ludwigslust-Parchim



Auftraggeber

ASSW
Architekten und Stadtplaner
Stutz & Winter
Mecklenburgstrasse 13
19053 Schwerin

Auftragnehmer

Umwelt & Planung
Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

14.10.2015


.....

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methodik	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	6
3.1	Untersuchungsgebiet.....	6
3.2	Beschreibung des Vorhabens	6
3.3	Relevante Projektwirkungen	7
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	7
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	7
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	8
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	22
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	22
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	23
6	Zusammenfassung.....	25
	Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.	5
	Abbildung 2: Vorhandene Bebauung mit einer halboffenen Scheune, zwei Stallanlagen und einer Lagerhalle (v. l.), 24.03.2015.....	6
	Abbildung 3: Den Stallungen vorgelagerte Mistplatten nehmen einen wesentlichen Teil der versiegelten Flächen ein, 11.01.2015.	7
	Abbildung 4: Zwei der unvermeidbaren Gehölzfällungen (Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) v.l.) im Plangebiet , 24.03.2015.....	9
	Abbildung 5: An das Plangebiet grenzen eine Pappelreihe und der Störkanal, 11.01.2015. 9	
	Abbildung 6: Stallanlagen der Agrargenossenschaft Plate, 05.07.2015.	21
	Abbildung 7: Neuer Freiluftstall für Milchkühe auf dem Gelände der Agrargenossenschaft, Foto: Archiv der Agrargenossenschaft Plate e. G.	21
	Anlage 1: Karte 1 - Biotopbestandsplan	
	Anlage 2: Karte 2 - Fledermaus- und Brutvogelerfassung, 2015	
	Anlage 3: Zustimmungserklärung der Agrargenossenschaft Plate e. G.	
	Anlage 4: Zustimmungserklärung der Gemeinde Plate.	

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Plate plant die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 20 "Am Störkanal". Hiermit verbunden, ist der Rückbau der ehemaligen Tierproduktionsanlage im Ort Plate im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Das gesamte UG wurde im Frühjahr 2015 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013¹) unterzogen. Aufgrund des vorhandenen Gebäude- und Biotopbestandes wurden von Mitte März bis Anfang Juli Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse vorgenommen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem geplanten Rückbau der Stallanlagen und Lagerhallen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V²) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die so genannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen (s. Abb. 1).

Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß

¹ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

² GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – NATSCHAG M-V) VOM 23. FEBRUAR 2010, GVOBL. M-V 2010, S. 66.

³ GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010⁴).

⁴ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

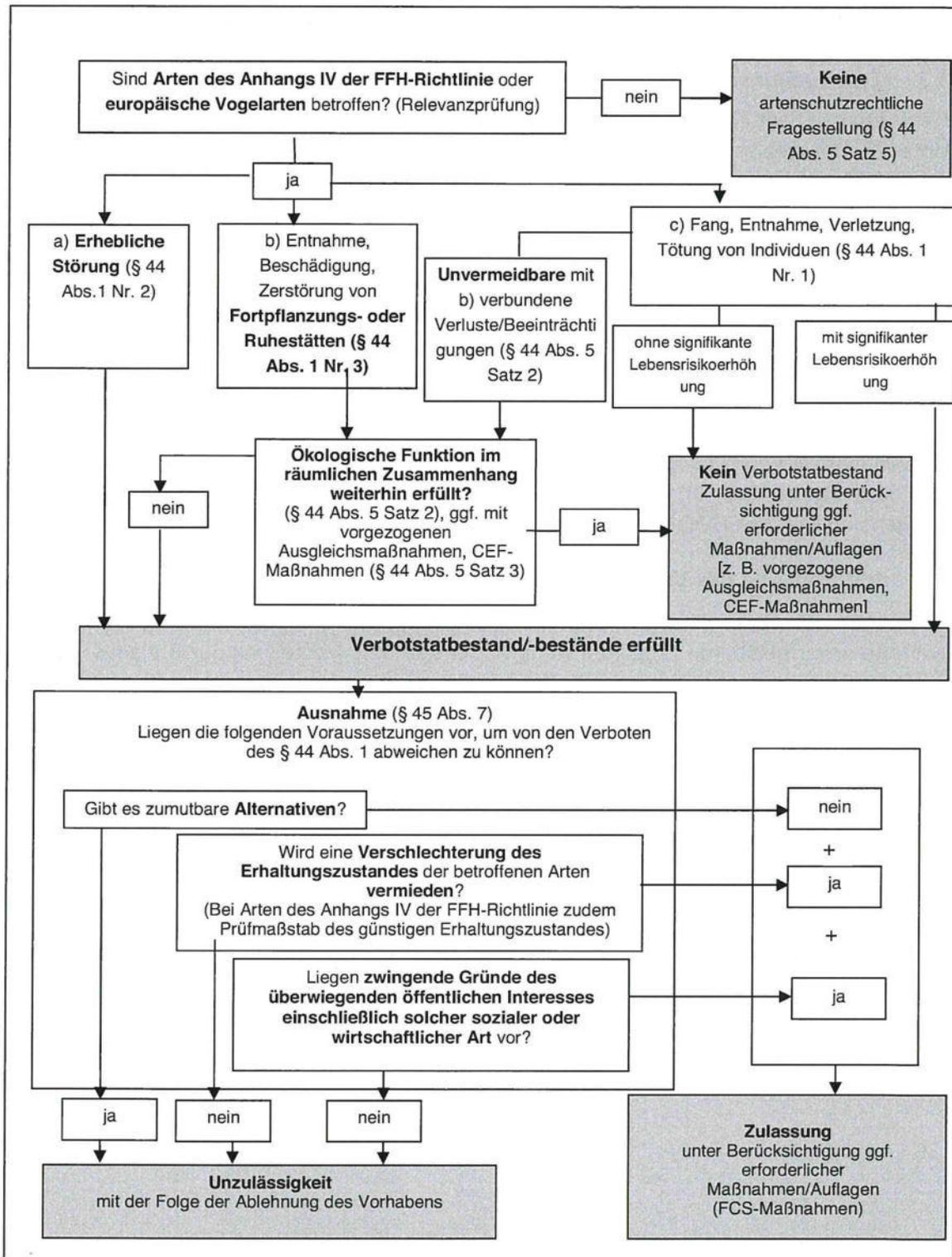


Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben liegt im Ort Plate der Gemeinde Plate im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes, beträgt somit 2,61 ha und wurde anhand der Plangebietsgrenzen und umgebender Strukturen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgegrenzt.

Auf dem strukturarmen Plangebiet stehen vier Gebäude. Insgesamt eine geschlossene Lagerhalle und zwei Stallanlagen sowie eine halboffene Scheune (s. Abb. 1). Vor den Hallen sind betonierete Flächen welche für die Lagerung von Stallmist angelegt wurden (s. Abb. 2). Die Freiflächen im südwestlichen UG sind dem artenarmen Frischgrünland zuzuordnen, hingegen sind die Flächen zwischen den Gebäuden mit ruderalen Stauden bewachsen. Die Flächen werden einmal jährlich gemäht und nach Räumung der Hallen durch den Bootsbauern, von Rindern beweidet. Außerhalb des Geltungsbereiches, am Störkanal säumt eine Pappelreihe das Plangebiet (s. Abb. 4). Im UG selbst stocken nur wenige Einzelbäume und Sträucher (s. Abb. 3). Begrenzt wird das westliche UG vom Störkanal (s. Abb. 4), alle übrigen umliegenden Flächen sind durch konventionelle Wohnsiedlungen geprägt.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist der Abriss aller Gebäude mit Entsiegelung von Zufahrten und Lagerplätzen als auch die unvermeidbaren Fällungen weniger Gehölze. Mit Aufstellung des B-Planes werden 21 Einfamilienhausgrundstücke geschaffen.

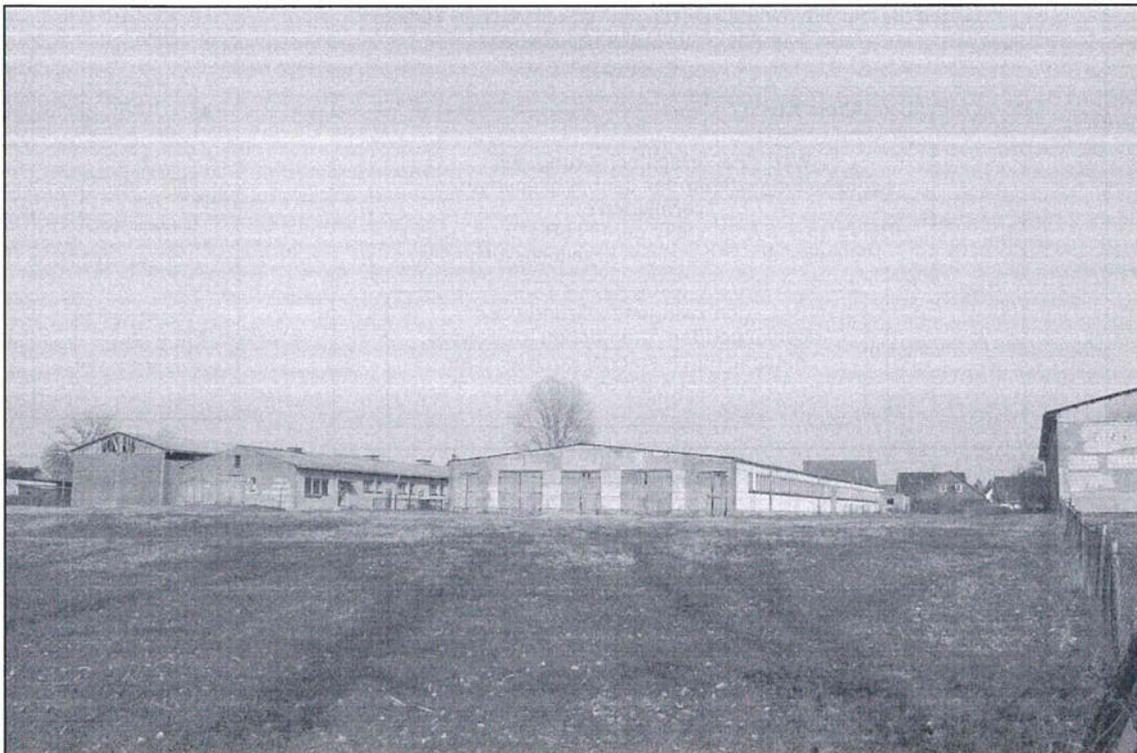


Abbildung 2: Vorhandene Bebauung mit einer halboffenen Scheune, zwei Stallanlagen und einer Lagerhalle (v. l.), 24.03.2015.



Abbildung 3: Den Stallungen vorgelagerte Mistplatten nehmen einen wesentlichen Teil der versiegelten Flächen ein, 11.01.2015.

3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch den geplanten Bau und Betrieb des Wohngebietes potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- mögliche Tötung von Tierarten (Amphibien) durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Abriss der Gebäude, Fällung von Gehölzen, Rodung von Sträuchern, Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Veränderung der Vegetationsdecke durch Geländeplanierung

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- akustische Störungen durch intensive Wohngebietsnutzung
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte im Frühjahr 2015 eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013⁵).

Das Plangebiet ist geprägt durch vier ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude (Biotopcode: ODS). Eine weitere Versiegelung des Plangebietes stellen die vorhandenen Zufahrten (Biotopcode: OVW) und Lagerplätze (Biotopcode: ODS) dar. Das südwestliche UG ist mit artenarmen Frischgrünland (Biotopcode: GMA) und die Flächen zwischen den Gebäuden mit ruderalen Stauden bewachsen (Biotopcode: OBD) bewachsen (s. Abb. 1). Nur wenige Einzelbäume wie z. B. drei wegbegleitende Stieleichen (Biotopcode: BBJ) im Nordwesten und Sträucher (Biotopcode: PHX) stocken im Gebiet (s. Anlage 1-Biotopbestandsplan). Zwischen Plangebiet und Störkanal säumt eine etwa 100 m lange Pappelreihe (Biotopcode: BRN) das Gebiet.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotoptypenkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Der Wolf (*Canis lupus*) besiedelt große, zusammenhängende Waldgebiete. Die Wanderung von Einzeltieren durch dünn besiedelte Gebiete wurde in der Vergangenheit im Raum Westmecklenburg zunehmend beobachtet. Das Vorkommen der Art kann jedoch in dem eingezäunten Plangebiet inmitten einer bestehenden Wohnsiedlung ausgeschlossen werden. Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Die genannten Habitatrequisiten fehlen im UG, das Vorkommen der Art wird daher ausgeschlossen.

Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber albicus*) besiedeln strukturreiche Fließ- und Standgewässer. Nachgewiesene Aktionsräume orientieren sich im Bereich der Schweriner Seen und entlang des angrenzenden Störkanals. Das Plangebiet selbst stellt kein entsprechendes Habitat der Arten dar, Vorkommen innerhalb des UG können daher ausgeschlossen werden.

⁵ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

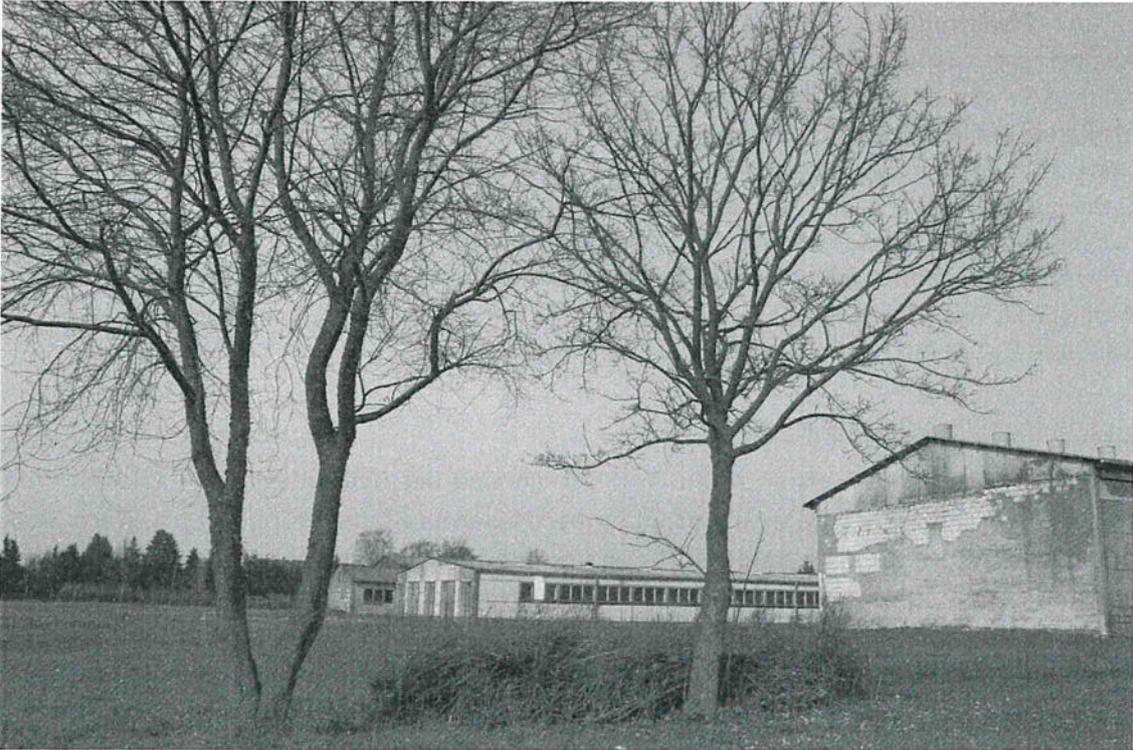


Abbildung 4: Zwei der unvermeidbaren Gehölzfällungen (Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) v.l.) im Plangebiet , 24.03.2015.



Abbildung 5: An das Plangebiet grenzen eine Pappelreihe und der Störkanal, 11.01.2015.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Kartierungen vorkommender Fledermäuse erfolgten gemäß Eingriffsregelung M-V, Anlage 6 a an vier Begehungen im Zeitraum von März 2015 bis Juli 2015. Visuell und mittels Bat Detektor (Pettersson D1000X) wurden die Gebäude im März nach potenziellen Winterquartieren abgesucht. Die Kartierung von Wochenstuben oder Sommerquartieren (die Suche nach Kot- und Urinspuren, Fett- oder Kratzspuren an potenziellen Einflugspalten) sowie Jagdgebieten erfolgte von Ende April bis Anfang Juli. Die Artbestimmung erfolgte mit Hilfe der BatSound 4.1 Echtzeit-Spektrogramm-Software (FA. PETTERSSON) und nach SKIBA (2009)⁶.

Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Von März bis Anfang Juli wurde eine Kartierung der Fledermausfauna durchgeführt. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rohhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt. Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁷).

Das nähere Umfeld des UG mit dem Störkanal, linearen Gehölzstrukturen wie der Pappelreihe und verschiedener Hecken und den Baumbeständen älterer Gärten bietet optimale Jagdmöglichkeiten für viele gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten.

Während der Abend- und Nachtbegehungen (24.03. Quartiersuche, 22.04., 20.05., 24.05., 05.07.) wurden mehrfach drei Zwergfledermäuse und ein Großer Abendsegler bei der Jagd im UG beobachtet. Die Jagdlinien verliefen entlang des Störkanals in Kronenhöhe der Pappelreihe, gelegentlich auch kurz über der Wasseroberfläche des Störkanals. Die Zwergfledermäuse jagten zwischen den Nadel- und Laubbäumen angrenzender Gärten und der halboffenen Scheune im Plangebiet. Die Scheune wurde dabei auch oftmals von den Individuen durchflogen (s. Anlage 2 - Karte Fledermaus- und Brutvogelerfassung, 2015).

Eine Nutzung der Stallgebäude als Zwischen- und Sommerquartier ist nicht auszuschließen. Die Nutzung als Winterquartier ist in den zugigen, nicht frostfreien Stallungen eher unwahrscheinlich. Hinweise wie Kot-, Urin- oder Fraßspuren welche auf eine längerfristige Nutzung der Gebäude schließen lassen, konnten nicht gefunden werden.

Eingriffsvermeidung und –minimierung

Durch die geplante Baumaßnahme wird der Jagdlebensraum der Fledermäuse unwesentlich verändert. Wertvolle lineare Gehölz- und Gewässerstrukturen im UG bleiben als Jagdlebensraum erhalten. Aufgrund des Vorhandenseins eines Gebäudebestandes im

⁶ SKIBA, R. (2009): EUROPÄISCHE FLEDERMÄUSE - KENNZEICHEN, ECHOORTUNG UND DETEKTORANWENDUNG. NEUE BREHM-BÜCHEREI

⁷ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“(FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Plangebiet ist mit keinen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch eine erneute Bebauung zu rechnen.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Eine Quartiernutzung des vorhandenen Gebäudebestandes als Sommer- oder Zwischenquartier ist nicht auszuschließen. Die zu fällenden Gehölze hingegen, sind zu jung und bieten keine Versteckmöglichkeiten (Baumhöhlen, Stammrisse etc.) für Fledermäuse. Um potenzielle Störungen oder gar die Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Gebäudeabriss im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt.

Bei einer Zerstörung nachgewiesener Fledermausquartiere sollte der Ersatz eingriffsnah im Plangebiet erfolgen. Die Zerstörung der Quartiere (auch von temporär genutzten Zwischenquartieren) erfüllt den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG. Hier ist ein Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch den Vorhabenträger zu stellen.

In den folgenden Formblättern werden die relevanten gebäudebewohnenden Fledermausarten in Gruppen zusammengefasst und auf die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

<p>Artengruppe: Gebäudebewohnende Fledermäuse Breitflügelgedlermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) u. a. Schutzstatus:</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudearten, welche auf Dachböden oder verborgen in Häusern leben und Waldränder sowie Waldschneisen als Jagdhabitate nutzen. Sie gehören zu den häufigsten Fledermäusen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Das Vorkommen der Arten im vorhandenen Gebäudebestand des Plangebietes ist potenziell möglich. Die Jagdhabitate der Arten liegen entlang von linearen Gehölzstrukturen und am Störkanal angrenzend. Dies sind die Wege mit Baumhecken sowie die Gärten mit Baum- und Strauchbestand im UG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB} 3 Gebäudeabriss im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Anbringung von zwei Fledermausflachkästen an zwei wegbegleitenden Eichen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Gebäudeabriss erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar., außerhalb der Zwischen- und Sommerquartiernutzung.</p>

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen. Der Gebäudeabriss erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar., außerhalb der Zwischen- und Sommerquartiernutzung. An zwei weg begleitenden Eichen der Gemeinde Plate werden zwei Fledermausflachkästen angebracht (Zustimmungserklärung s. Anlage 4).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Baubedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe sind durch eine Bauzeitenregelung (Gebäudeabriss im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) ausgeschlossen. An zwei weg begleitenden Eichen der Gemeinde Plate werden zwei Fledermausflachkästen angebracht. Diese dienen als Ersatz für die potenzielle Entfernung von Zwischen- bzw. Sommerquartieren im Plangebiet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Zwischen- und Sommerquartiere werden mit einem Gebäudeabriss im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vermieden. Als Quartierangebot werden an zwei weg begleitenden Eichen der Gemeinde Plate zwei Fledermausflachkästen angebracht.	

Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien ist im Untersuchungsgebiet potenziell möglich. Eine Kartierung der Artengruppe wurde nicht vorgenommen. Die Abschätzung potenzieller Vorkommen basiert auf den vorhandenen Biotopstrukturen.

Glattnatter (*Coronella austriaca*)

Vorzugsweise findet man Glattnattern im Bereich von Waldrändern, Gebüschsäumen, Trocken- bzw. Magerrasen, Steinbrüchen oder sonstigen Abbaugeländen sowie an Flussufern, unverputzten Trockensteinmauern und Bahndämmen. Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr flexibel, entscheidend für ihr Vorkommen ist eine hohe Dichte an "Grenzlinsenstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen, die idealerweise auch Strukturen wie Totholz, Steinansammlungen (z.B. Lesesteinhaufen) und Altgrasbestände aufweisen.

In Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art in einem Bereich zwischen Rostock und der östlichen Landesgrenze in isolierten Populationen die Ostseeküste. Bedeutende Vorkommen gibt es in der Rostocker Heide, auf dem Darß, auf Rügen und in den Sanddünen gebieten der Uecker-münder Heide. Historische Angaben für das Binnenland und küstenfernere Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns konnten bisher nicht bestätigt werden. Somit beschränkt sich das aktuelle Vorkommen der Schlingnatter in Mecklenburg-Vorpommern auf den küstennahen Raum (Steckbrief *Coronella austriaca*⁸).

Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten, da potenzielle Habitate im UG nicht vorhanden sind.

⁸ STECKBRIEF *CORONELLA AUSTRIACA*, THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, 2010.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Lebensräume dieser Art sind recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor.

Eine Kartierung der Zauneidechse wurde nicht vorgenommen. Auf den ruderal bewachsenen und teilversiegelten Flächen des Plangebietes ist jedoch mit gelegentlichen Vorkommen der Art zu rechnen.

- Eingriffsvermeidung und -minimierung

Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die geplante Bebauung auf bereits versiegelter Fläche nicht eintreten. Fehlende oder schlecht ausgeprägte Habitatrequisiten im UG lassen lediglich ein sporadisches Vorkommen weniger Individuen in Randbereichen erwarten.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Amphibien

Die Beurteilung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass Amphibienhabitate innerhalb der Uferbereiche des Störkanals vorhanden sind. Eine Wanderbewegung durch den direkt angrenzenden Plangebietsteil ist potenziell möglich, konnte im Zuge einer Überblickskartierung im März/April jedoch nicht bestätigt werden.

Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) kann aufgrund fehlender Habitate wie Sümpfe und Bruchwälder ausgeschlossen werden. Das Vorkommen der Wechselkröte (*Bufo viridis*) beschränkt sich auf ephemere Kleingewässer aber auch Regenrückhaltebecken an Autobahntrassen, Schönungs-, Klär- und Sickerteiche, Absetzbecken und Spülfelder, werden von der Art genutzt. Im UG fehlen solche Standgewässer, daher kann das Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

- Eingriffsvermeidung und -minimierung

Eingriffe in Laichgewässer von geschützten Amphibien werden ausgeschlossen. Im UG konnten keine Wanderbewegungen von Amphibien beobachtet werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen, erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen werden durch die Bebauung bereits versiegelter Flächen vermieden.

Fische und Rundmäuler

Potenzielle Lebensräume von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie⁹ geschützten Fischen und Rundmäulern liegen im Störkanal außerhalb des UG. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände

⁹ LISTE DER IN DEUTSCHLAND VORKOMMENDEN ARTEN DER ANHÄNGE II, IV, V DER FFH-RICHTLINIE (92/43/EWG)

nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG mit Beeinträchtigungen potenzieller Habitate werden durch die Bebauung terrestrischer Bereiche ausgeschlossen.

Libellen

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten fünf Libellenarten sind im UG aufgrund fehlender Habitate keine zu erwarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Käfer

Altholzbestände mit hohem Totholzanteil sind Lebensraum von Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) besiedeln Standgewässer. Die im Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführten vier Käferarten finden im UG keine geeigneten Habitate.

Tag- und Nachtfalter

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg drei Schmetterlingsarten zu berücksichtigen. Das Vorkommen der Arten kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Es wurden alle Gebäude auf der Fläche als auch angrenzende Gehölze und Staudenfluren auf das Vorkommen von Brutvögeln kontrolliert. Die Stallungen bieten einer Vielzahl von gebäudebewohnenden Brutvogelarten Nistmöglichkeiten. Nur wenige Gehölze auf dem Gelände wurden als Niststandorte genutzt. Insgesamt konnten 17 Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste) im Plangebiet nachgewiesen werden (s. Tab. 1 und 2). Es ist vorgesehen den gesamten Gebäudebestand und die versiegelten Freiflächen rückzubauen bzw. zu entsiegeln, die wenigen Gehölze werden ebenfalls beseitigt.

Tabelle 1: Im Frühjahr 2015 nachgewiesene Brutvogelarten im UG.

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Brutpaare im UG	Rote Liste MV (2003)	Rote Liste Deutschland (2008)
Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	Höhlenbrüter	1		
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Gebäudebrüter	1		
Feldsperling (Passer montanus)	Baum-, Gebüschbrüter	2		V
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Nischenbrüter	4		V
Ringeltaube (Luscinia megarhynchos)	Baum-, Nischenbrüter	1		

Tabelle 2: Im Frühjahr 2015 nachgewiesene Nahrungsgäste im UG.

Nahrungsgast	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011 ¹⁰)	Rote Liste MV (2003)	Rote Liste Deutschland (2008)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baum-, Gebüschbrüter		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Baum-, Gebüschbrüter		V
Elster (<i>Pica pica</i>)	Baumbrüter		
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Baum-, Gebüschbrüter		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Nischen-, Höhlenbrüter		V
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Baumbrüter		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Höhlenbrüter		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Gebäude-, Koloniebrüter		V
Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Baumbrüter		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Baumbrüter	3	V
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	Baumbrüter		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Nischen-, Höhlenbrüter		
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Baumbrüter		

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2004) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands September 2008 (SÜDBECK ET. AL. 2008). 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

In den nachfolgenden Formblättern werden die im UG vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

Nachgewiesene Brutvögel im UG wurden in Artengruppen zusammengefasst. Brutvogelarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumsprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in die Gruppen Brutvögel der Gehölze und Baumhöhlen,

¹⁰ LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: ANGABEN ZU DEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN HEIMISCHEN VOGELARTEN, FORTSCHREIBUNGEN VOM 6. MAI 2011 UND 6. AUGUST 2013
Umwelt&Planung 2015

Brutvögel der offenen Feldflur (Bodenbrüter und bodennahe Brutplätze bis in die höhere Krautschicht) sowie Höhlen- und Gebäudebrüter.

Artengruppe: Baum- und Gebüschbrüter
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Schutzstatus:
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern Der Feldsperling ist ein typischer Brutvögel für den Siedlungsbereich mit Baum- und Gehölzbeständen. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste. Die Gründe liegen im Verlust von Brutplätzen durch das Verschwinden von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Brachflächen und Stoppelfeldern als Nahrungsbiotope.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Feldsperling wurde mit zwei Brutpaaren in den wenigen nitrophilen Gebüsch des UG angetroffen (siehe Anlage 2).
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB} 1 Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Der Feldsperling findet im Umfeld des Plangebietes entsprechende Ausweichhabitate (Gärten, Siedlungsgehölze, verbleibende Gehölze im Randbereich). Nach Abschluss der geplanten Bebauung und Neuanpflanzung von Gehölzen und Sträuchern auf den Grundstücken ist eine Neubesiedlung im Gebiet anzunehmen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Fällzeitenregelung (Fällung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, die Arten finden entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes. Das Plangebiet wird nach Bauabschluss und Bepflanzung der Grundstücke dem Feldsperling bessere Nistmöglichkeiten als im Moment bieten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Fällzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorten vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine Fällzeitenregelung und vorhandene Ausweichhabitate im Umfeld können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.

<p>Artengruppe: Gebäude- und Nischenbewohner Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</p>
<p>Schutzstatus: <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in und an Gebäuden. Die Nester werden mehrjährig genutzt, wie die der Rauchschwalbe, aber auch neu angelegt, wie die von Hausrotschwanz und Blaumeise. Die Rauchschwalbe wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die alten Stallanlagen auch nach der Produktionseinstellung geeignete Habitate für die Arten. Diese brüten in der halboffenen Scheune und der Lagerhalle.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB 1} Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar. CEF_{AFB 2} Anbringung von acht Sitzbrettern an einem Stallgebäude der Agrargenossenschaft Plate e. G..</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) kann eine betriebsbedingte Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Beseitigung von vier mehrjährig geschützten Rauchschwalbennestern sind acht Sitzbretter in einem der Stallgebäude der Agrargenossenschaft Plate e. G. (Zustimmungserklärung s. Anlage 3) vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode anzubringen und dauerhaft zu erhalten (vorgezogene Ersatzmaßnahme - CEF_{AFB 2}).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes und die Schaffung von Ersatznisthilfen (acht Sitzbretter) sind baubedingte Störungen der Brutvögel auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei dem geplanten Gebäudeabriss können Nester von gebäudebewohnenden Brutvogelarten zerstört werden. Nester von Rauchschwalben sind geschützt, da diese auch mehrjährig genutzt werden. Während einer Besichtigung der Agrargenossenschaft Plate konnten etliche Rauch- und Mehlschwalben bei der Jagd und beim regelmäßigen Anflug der Stallanlagen gesichtet werden. Für die Beseitigung von vier mehrjährig geschützten Rauchschwalbennestern sind acht Sitzbretter in einem der Stallgebäude der Agrargenossenschaft Plate e. G. vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode anzubringen und dauerhaft zu erhalten.</p>

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine Bauzeitenregelung und die Anbringung von acht Sitzbrettern (CEF_{AFB 2}) nahe des Eingriffsortes können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.

- **Eingriffsvermeidung und –minimierung**

Die Flächen des Plangebietes sind überwiegend durch den vorhandenen Gebäudebestand und versiegelte Freiflächen überbaut. Beeinträchtigungen der Avifauna werden dadurch gemindert.

Durch Fäll- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit (A_{AFB} 1) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Vorkommende Baum- und Gebüschbrüter finden nach Rodung der Gehölze im Umfeld des Plangebietes entsprechende Ausweichhabitate. Das Gebiet bietet nach geplanter Bebauung mit entsprechender Grundstücksbegrünung zahlreiche geeignete Brutmöglichkeiten und steht weiterhin als Lebensraum für Brutvögel zur Verfügung.

Das nahe ländliche Umfeld bietet den Brutvögeln optimale Nistmöglichkeiten. Ohnehin würden die Rauchschwalben und Rotschwänze aufgrund des fehlenden Viehbestandes in den Stallungen und des daraus resultierenden Insektenrückgangs auf einen anderen Nistplatz ausweichen. Zudem konnte beobachtet werden das die Schwalben aufgrund fehlender Wasserlöcher mit lehmigen Sediment zunehmend auf anderes Material (Gräser, Reet etc.) ausweichen mussten. Die Nestqualität leidet darunter und die Art wird zeitnah auf geeignetere Niststandorte ausweichen. Alte und neue Stallanlagen der Agrargenossenschaft Plate und andere Gebäude im Ort bieten Schwalben und Rotschwänzen optimale Nistmöglichkeiten (s. Abb. 6). Für die Beseitigung von vier mehrjährig geschützten Rauchschwalbennestern sind acht Sitzbretter in einem der Stallgebäude (s. Abb. 7) der Agrargenossenschaft Plate e. G. vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode anzubringen und dauerhaft zu erhalten (CEF_{AFB} 2).



Abbildung 6: Stallanlagen der Agrargenossenschaft Plate, 05.07.2015.

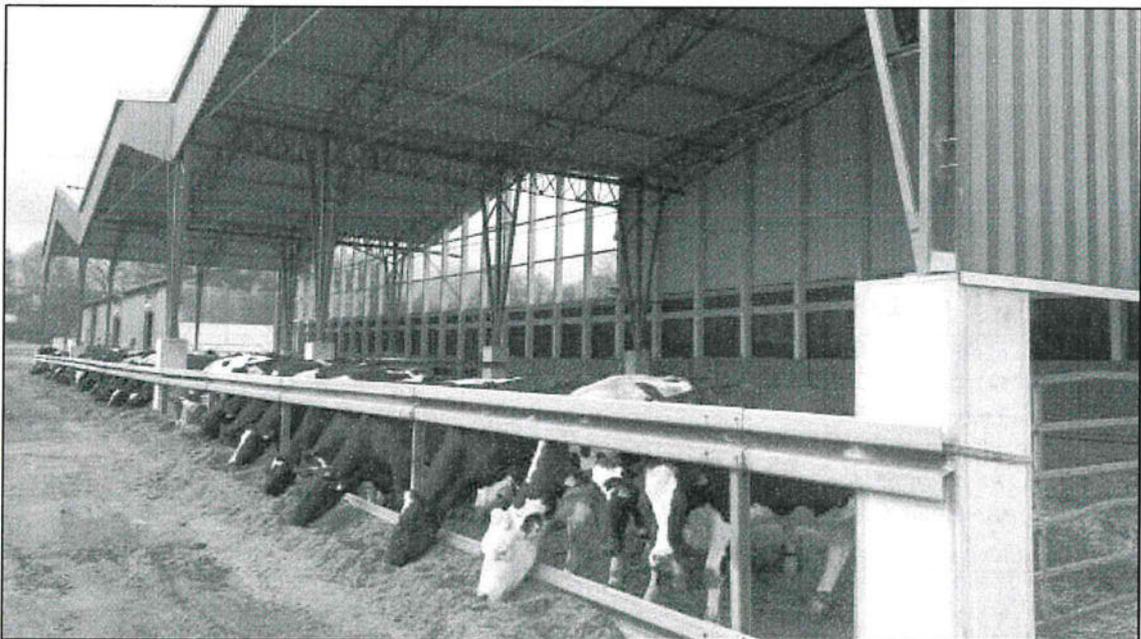


Abbildung 7: Neuer Freiluftstall für Milchkühe auf dem Gelände der Agrargenossenschaft, Foto: Archiv der Agrargenossenschaft Plate e. G.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CE_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbestandliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{AFB} 1: Schutz von gebäude- und gehölbewohnenden Brutvögeln und Fledermausarten durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen.

Maßnahmenblatt			
Projekt: Bebauungsplan Nr. 20 "Am Störkanal" Gemeinde Plate		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 1	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung:	Gefährdung von gebäudebewohnenden Brutvogelarten und Fledermausarten durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten oder Tötung von Tieren		
Umfang:	Abriss der Stallanlagen und Gehölzrodung im UG		
MAßNAHME:	Abriss-, Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September.		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG			
Lage der Maßnahme: Gemeinde Plate, Gemarkung Plate, Flur 2, Flurstücke: diverse			
Naturraum:	Lewitz		
Ausgangszustand:	Ehemaliges LPG-Gelände mit Stallungen, Scheune, Lagerhalle und Zuwegungen		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der Brutvögeln und die Zerstörung potenziell vorkommender Zwischen- und Sommerquartiere in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu verhindern, sind die Bau- und Abrissarbeiten außerhalb diesen Zeitraumes durchzuführen. Eine Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen kann dadurch vermieden werden.			
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT			
--			
Zeitpunkt der Durchführung		<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:		Walter Wiese Grundstücks- und Erschließungs GmbH Osterkampsweg 192e 26131 Oldenburg
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF_{AFB} 1: Anbringung von zwei Fledermausflachkästen an zwei weg begleitenden Eichen.

Maßnahmenblatt			
Projekt: Bebauungsplan Nr. 20 "Am Störkanal" Gemeinde Plate		Maßnahmen-Nr. CEF _{AFB} 1	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung:	Gefährdung von gebäudebewohnenden Fledermausarten durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung potenziell vorkommender Sommer- und Zwischenquartiere		
Umfang:	Abriss der Stallanlagen		
MAßNAHME: Anbringung von zwei Fledermausflachkästen an zwei weg begleitende Eichen.			
MAßNAHMENBESCHREIBUNG			
Lage der Maßnahme:	Gemeinde Plate, Gemarkung Plate, Flur 2, Flurstücke: 446/4		
Naturraum:	Lewitz		
Ausgangszustand:	Gemeindeweg mit zwei weg begleitenden Eichen am ehemaligen LPG-Gelände		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um den potenziellen Verlust von Zwischen- oder Sommerquartieren der Fledermäuse auszugleichen, werden zwei Fledermausflachkästen an zwei weg begleitende Eichen der Gemeinde Plate angebracht.			
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT			
--			
Zeitpunkt der Durchführung		<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:		Gemeinde Plate vertreten durch den Bürgermeister Ronaldt Radscheidt Störstraße 11 19086 Plate
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmungserklärung (s. Anlage 4)			

CEF AFB 2: Anbringung von acht Sitzbrettern an einem Stallgebäude der Agrargenossenschaft Plate e. G..

Maßnahmenblatt			
Projekt: Bebauungsplan Nr. 20 "Am Störkanal" Gemeinde Plate		Maßnahmen-Nr. CEF AFB 2	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung:	Gefährdung von Rauchschwalben durch die Beseitigung von mehrjährig geschützten Niststätten.		
Umfang:	Abriss der Stallanlagen		
MAßNAHME: Anbringung von acht Sitzbrettern an einem Stallgebäude der Agrargenossenschaft Plate e. G.			
MAßNAHMENBESCHREIBUNG			
Lage der Maßnahme:	Gemeinde Plate, Gemarkung Plate, Flur 2, Flurstücke: 38/2		
Naturraum:	Lewitz		
Ausgangszustand:	Gelände der Agrargenossenschaft Plate e. G. mit Stallungen, Scheune, Lagerhalle und Zuwegungen		
Beschreibung der Maßnahme:	Für die Beseitigung von vier mehrjährig geschützten Rauchschwalbennestern sind acht Sitzbretter in einem der Stallgebäude der Agrargenossenschaft Plate e. G. vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode anzubringen und dauerhaft zu erhalten.		
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT			
--			
Zeitpunkt der Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmungserklärung (s. Anlage 3)	Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	Agrargenossenschaft Plate e. G. Banzkower Straße 68 Herr Rieprecht 19086 Plate	

6 Zusammenfassung

Am 10.11.2014 wurde durch die Gemeindevertretung der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Störkanal“ gefasst.

Die Gemeinde plant auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Agrarbetriebes die Errichtung von 21 Wohngebäuden. Das Plangebiet ist 2,61 ha groß und liegt umgeben von überwiegend konventionellen Wohnsiedlungen östlich des Störkanals. Die zum größten Teil brach liegende Fläche ist nur mit wenigen jungen Einzelbäumen sowie Sträuchern bewachsen. Gekennzeichnet ist das Gebiet durch vier große Gebäude (zwei ehemalige Stallungen und zwei Lagerhallen).

Geplant ist neben dem Abriss und der fachgerechten Entsorgung der Gebäude, die Entsiegelung von Zufahrten und Lagerplätzen. Die Rodung weniger Gehölze ist unvermeidbar.

Mit dem geplanten Rückbau der Stallanlagen und Lagerhallen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene Kartierungen der Brutvogelarten und Fledermäuse.

Im Zeitraum von März 2015 bis Juli 2015 erfolgten gemäß Eingriffsregelung M-V, Anlage 6 a an vier Begehungen Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse. Für alle weiteren Artengruppen des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Im Ergebnis ist für die vorkommenden Brutvogelarten und Fledermäuse eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September keine Abriss- und Rodungsarbeiten durchzuführen sind (V_{AFB} 1).

Für die Beseitigung von vier mehrjährig geschützten Rauchschwalbennestern sind acht Sitzbretter in einem der Stallgebäude der Agrargenossenschaft Plate e. G. vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode anzubringen und dauerhaft zu erhalten (CEF_{AFB} 2).

Um Beeinträchtigungen von potenziellen Zwischen- oder Sommerquartieren vorkommender Fledermausarten zu vermeiden, sind vor Baubeginn zwei Fledermausflachkästen an zwei wegbegleitende Eichen anzubringen (CEF_{AFB} 1).

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach Realisierung der unter Kap. 5 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Anlage 1: Karte 1 - Biotopbestandsplan

Anlage 2: Karte 2 - Fledermaus- und Brutvogelerfassung 2015

Anlage 3: Zustimmungserklärung der Agrargenossenschaft Plate e. G. zur vorgezogenen Ersatzmaßnahme CEF_{AFB} 2.

**Anlage 4: Zustimmungserklärung der Gemeinde Plate zur vorgezogenen
Ersatzmaßnahme CEF_{AFB} 1.**

Legende

- ODS - sonst. landwirtschaftliche Betriebsanlage
- ODS - Lagerflächen landwirtschaftlicher Betriebsanlage
- OVW - versiegelter Wirtschaftsweg
- OVU - nicht oder teilversiegelter Wirtschaftsweg
- OVL - Straße
- OBD - Brachfläche der Dorfgebiete
- GMA - Artenarmes Frischgrünland
- PHZ - Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
- PHW - Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzen
- OSK - Kläranlage stillgelegt
- BBJ - Fällung jüngerer Einzelbaum
- Erhalt Baumbestand (BBJ - jüngerer Einzelbaum, BRN - nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe)



Projekt: B-Plan Nr. 20 „Am Störkanal“ Gemeinde Plate Lk Ludwigslust-Parchim	Projekt Nr.: 2015-005
Inhalt: Biotoptypen nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V	
Auftraggeber: ASSW Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter Mecklenburgstrasse 13 19053 Schwerin	Datum: 28.07.2015
Auftragnehmer: UMWELT & PLANUNG Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer Wokreter Weg 3 a 18239 Heiligenhafen	Maßstab: siehe Maßstabtafel
Karten Nummer: 1	
Anlage 1: Biotoptbestandsplan	



Legende

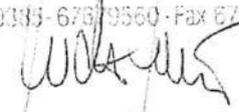
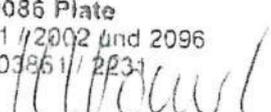
- Bm Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Fs Feldsperling (*Passer montanus*)
- Hrs Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Rs Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)
- Rt Ringeltaube (*Luscinia megarhynchos*)
- Zfm Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- GrAs Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Jagdlinien erfasster Fledermäuse



Projekt: B-Plan Nr. 20 „Am Störkanal“ Gemeinde Plate Lk Ludwigslust-Parchim	Projekt Nr.: 2015-005
Inhalt: Erfassung der Brutvogelreviere und Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet von März 2015 - Juli 2015 (gemäß Eingriffsregelung M-V, Anlage 6 a)	
Auftraggeber: ASSW Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter Mecklenburgstrasse 13 19053 Schwerin	Datum: 28.07.2015
Maßstab: siehe Maßstableiste	
Auftragnehmer: UMWELT & PLANUNG Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer Wokreter Weg 3 a 18239 Heiligenhafen	Karten Nummer: 2 Anlage 2: Fledermaus- und Brutvogelerfassung



Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümer

Bauvorhaben	B-Plan Nr. 12 "Am Störkanal"		
LK, Gemeinde, Ortsteil	Landkreis Ludwigslust-Parchim Plate		
Gemarkung	Plate	Flur	2
		Flurstück	379; 382/3; 382/4 (anteilig); 441/1; 441/3 (anteilig); 444/12; 445/1; 446/2; 446/4; 447/1; 448/2; 449/1; 450/1; 451/2
Bauherr	Walter Wiese, Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH Zeppelinstraße 3 19061 Schwerin		
	Telefon	E-Mail	
	0172/4359266	wiese-generalbau@gmx.de	
Maßnahme	Maßnahmen-nr.	Beschreibung	
	CEF _{AFB} 2	Anbringung von acht Sitzbretter	
	Lage Stallung der Agrargenossenschaft Plate (s. Lageplan)	Flur 2	Flurstück 38/2
Anmerkungen	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt bis März 2016. Die Kosten für Anschaffung und Anbringung der Sitzbretter übernimmt der Investor. Die Pflicht zur Pflege und Instandhaltung als auch zur Verkehrssicherung wird an die Agrargenossenschaft übertragen.		
Zustimmung	Nach Einsichtnahme des Lageplans stimme ich der Durchführung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf meinem Grundstück zu. Ich bin mir bewusst das diese Maßnahme einen dauerhaften Bestandsschutz von bis zu 25 Jahren hat.		
<u>Bauherr</u> Walter Wiese, Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH Zeppelinstraße 3 19061 Schwerin Walter Wiese Grundstücks- und Erschließungs GmbH Zeppelinstr. 3 19061 Schwerin Tel. 03861-67679560 - Fax 67679561		<u>Eigentümer</u> Agrargenossenschaft Plate e. G. Banzkower Straße 68 Herr Rieprecht 19086 Plate Agrargenossenschaft Plate e.G. Banzkower Str. 68 19086 Plate Tel.: 03861 / 2002 und 2096 Fax: 03861 / 2231	
14.10.2011 Datum	 Unterschrift/Stempel		14.10.15 Datum  Unterschrift/Stempel

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümer

Bauvorhaben	B-Plan Nr. 12 "Am Störkanal"		
LK, Gemeinde, Ortsteil	Landkreis Ludwigslust-Parchim Plate		
Gemarkung	Plate	Flur	2
		Flurstück	379; 382/3; 382/4 (anteilig); 441/1; 441/3 (anteilig); 444/12; 445/1; 446/2; 446/4; 447/1; 448/2; 449/1; 450/1; 451/2
Bauherr	Walter Wiese, Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH Zeppelinstraße 3 19061 Schwerin		
	Telefon	E-Mail	
	0172/4359266	wiese-generalbau@gmx.de	
Maßnahme	Maßnahmen-nr.	Beschreibung	
	CEF _{AFB} 1	Anbringung von zwei Fledermausflachkästen	
	Lage	Flur	Flurstück
	Einzelbäume an Zuwegung (s. Lageplan)	2	446/4
Anmerkungen	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt bis März 2016. Die Anschaffung der Kästen übernimmt der Investor. Die Kosten für Anschaffung und Anbringung übernimmt der Grundstückseigentümer. Die Pflicht zur Pflege und Instandhaltung als auch zur Verkehrssicherung werden an die Gemeinde Plate übertragen.		
Zustimmung	Nach Einsichtnahme des Lageplans stimme ich der Durchführung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf meinem Grundstück zu. Ich bin mir bewusst das diese Maßnahme einen dauerhaften Bestandsschutz von bis zu 25 Jahren hat.		
<u>Bauherr</u> Walter Wiese, Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH Zeppelinstraße 3 19061 Schwerin 20.10.2015 Datum		<u>Eigentümer</u> Gemeinde Plate vertreten durch den Bürgermeister Ronaldt Radscheid Störstraße 11 19086 Plate Datum	
Walter Wiese Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH Zeppelinstr. 3 19061 Schwerin Tel. 0385-57679560 - Fax 67679561  Unterschrift/Stempel		Unterschrift/Stempel	